

Anzeigenpreise: Die 7gespaltene mm-Zelle 25 Pf., die 4gespaltene Reklame-mm-Zelle im Text 50 Pf. — Reklamationen nur bis 8 Tage nach Erscheinen zulässig. — Belegexemplare nur auf Verlangen gegen Portorersatz. — Für Fehler durch undeutliches Manuskript keine Haftung. — Bei Einziehung durch Gericht od. i. Konkursverfahren, fällt der berechn. Rabatt fort.

Bezugspreis Mark 1.— monatlich. — Anzeigenannahme: Berlin SW 48, Friedrichstr. 16, neben der Gärtnermarkthalle. — Die Schleuderanzeigen sind von der Veröffentlichung ausgeschlossen. — Der Auftraggeber gibt durch die Aufgabe des Inserats sein Einverständnis ab: Preise unter der Schleuderpreisgrenze der Verbände wegzulassen. — Erfüllungsort Berlin-Mitte.

# Der Gartenbauwirtschaft

Berufständische Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbauvereins  
 Einfluß des Feldmäßigen Obst- und Gemüsebaus

HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES E.V. BERLIN NW. 40 · VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS-GESellschaft M.B.H. BERLIN SW. 48  
 Nr. 37 | 48. Jahrgang der Verbandszeitung. | Berlin, Donnerstag, den 13. September 1928 | Erscheint wöchentlich | Jahrg. 1928

Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in der Gärtnerei. — Agitation und Wirksamkeit! — Rechtsmittel oder Versuch um Steuererlass? — Wie kann der Obstbau im Rahmen des Rotprogramms für die Landwirtschaft gefördert werden? — So soll es sein. — Fragekasten. — Deutschlands Obstgärtner im „Älteren Bande“ anlässlich des Gartenbautages in Hamburg. — Jubiläum-Ausstellung „50 Jahre Blumenkunst und Gartenbau“ vom 6. bis 11. September 1928. — Die Sonntagsgunde. — Aus den Landesverbänden und Bezirksgruppen. — Marktfruchtchau.

## Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in der Gärtnerei.

Von Walter Dänhardt in Dresden.

Dänhardt kritisiert in dem nachfolgenden, dem Schluß des Gärtnertages 1928 Seite 303 entnommenen Aufsatz den unter obiger Überschrift von Dr. Potthoff geleiteten Beitrag zur gärtnerischen Rechtsfrage. Da die Potthoffsche Schrift in allen Arbeitszeitschriften- und Arbeitszeitvertragsproben von der Gegenpartei als Beweismaterial herangezogen werden dürfte, verdienen die temperamentsvollen Ausführungen Dänhardts weitestgehende Beachtung. So sei gleichzeitig nochmals auf die beiden Schriften: Walter Dänhardt „Die Stellung des Gartenbauers im Wirtschaftsleben und im geltenden Recht“, Prof. Richter „Jugendberuf und Arbeitsverhältnisse von Gärtnereibetrieben“ hingewiesen, die von der Gärtnereibereitschaftsgesellschaft, Berlin SW 48, Friedrichstr. 16, bezogen werden können. Diese sind das notwendige Rüstzeug für jeden gärtnerischen Arbeitgeber in derartigen Prozessen.

### Die Schriftleitung.

Dr. Heinz Potthoff in München hat durch die Verlagsgesellschaft „Gärtnerei-Fachblatt“ in d. B., Berlin, eine Schrift herausgegeben: „Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in der Gärtnerei“. Das Gärtnerei-Fachblatt erscheint im gleichen Verlag wie die „Allgemeine Deutsche Gärtnerei-Zeitung“, das Organ des freigewerkschaftlichen Verbandes der Gärtner und Gärtnereiarbeiter. Die Arbeit soll, aus eigenem Interesse und eigenem Entschluß, Potthoffs entstanden sein. So behauptet die „Allgemeine Deutsche Gärtnerei-Zeitung“. Der Verfasser sagt, seine Schrift erörtert nicht das, was sein sollte, sondern nur, was gegenwärtig Rechts ist. Wer die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und das Schrifttum, soweit diese Quellen für die rechtliche Stellung des Gartenbauers in Frage kommen, kennt, mußte nach dieser Aufklärung erwarten, daß P. etwa zu folgendem Ergebnis kommen würde: Die Anwendbarkeit der Arbeitszeiterordnung (A.Z.O.) auf den Gartenbau ist in der Verordnung nicht ausgesprochen; die Anwendbarkeit der Gewerbeordnung (G.O.) auf den Gartenbau ist unstrittig; die Rechtsprechung ist hinsichtlich der Anwendbarkeit der A.Z.O. auf den Gartenbau nicht einheitlich; das Schrifttum lehnt seine Unterstellung unter die A.Z.O., woni wenigen Ausnahmen abgesehen, ab — das wäre kurz der tatsächliche heutige unangreifbare Sachstand, soweit es sich um das Verhältnis des Gartenbauers zur A.Z.O. handelt. Zu diesem Ergebnis kommt aber Potthoff nicht, sondern zum Gegenteil: er behauptet die Anwendbarkeit der A.Z.O. auf unseren Beruf. Entgegen seiner Aufklärung macht P. den Fehler, daß er das für geltendes Recht hält, was er und die hinter ihm stehenden Kreise auf arbeitserfüllendem Gebiet mündlich; er hat sich nicht an keinen programmatischen Leitfaden gehalten. Die rechtspolitische Arbeit der Arbeit ist unvermeidbar.

Da P. auch nicht einen einzigen neuen Gesichtspunkt zur Sache bringt, könnte man das Best als erledigt zur Seite legen. Bei der

übertragenden Bedeutung des Gegenstandes für unseren Beruf bietet die Arbeit aber einen willkommenen Anlaß, die wichtigsten Einwürfe der Gegner einer vernünftigen Eingliederung des Gartenbauers in das Arbeitsrecht an Hand der Schrift nochmals kurz zu beleuchten.

1. P. verneint zunächst erzwungene und gewerbliche Tätigkeit und verweist unter „gewerblicher Gärtnerei“ sowohl Baumschulen, Obst-, Gemüse- und Blumenbau als auch Kraut- und Blumenbinderei usw. Damit verleiht er willkürlich die Grundbegriffe und redet an der Sache vorbei. Hierbei läßt er sich auf den Initiativentwurf Behrens und Gen. aus dem Jahre 1907 und auf eine Eingabe an den Reichstag aus dem Jahre 1911, also auf völlig veraltetes Material. Es entstammt einer Zeit, in der die Begriffe, auf die es hier ankommt, noch lange nicht so gefaßt waren wie heute. Die Entwicklung seit 1911 läßt P. unberücksichtigt, die Begriffsbestimmung „Gartenbau“ des Reichsfinanzministeriums<sup>1)</sup> bleibt unberücksichtigt, die Reichstagsentscheidung vom 7. 7. 27, die vom „Gartenbau“ spricht<sup>2)</sup>, das neuere rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Schrifttum (vgl. z. B. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Handwörterbuch der Betriebswirtschaft u. a.) gehen ihm nicht. „Gartenbau“ legt er mit „gewerblicher Gärtnerei“ gleich, denn für den „Gartenbau“, wie P. ihn versteht, bleibt außer dem leibmäßigen Gemüse- und Obstbau nichts mehr übrig. Bemerkenswert ist, daß P. diese Verengungstatil befolgt, nachdem er kurz vorher den Rat gegeben hat, man solle für diese verschiedenen Arten von „Gartenbetrieben“ (zur Landwirtschaft gehörende und zum Gewerbe gehörende) verschiedene Ausdrücke gebrauchen, um der „eigenen Verwirrung durch mehrdeutige Worte vorzubeugen, die einen Teil der Diskussion zu einer wertlosen Spiegelscherelei macht“. Ausgeschlossen! Aber weshalb befolgt P. denn nicht selbst diesen sehr vernünftigen Rat? Die Begriffe sind klar, wenn er die rechtsmineralische Definition des Gartenbauers von 1927 zugrunde gelegt hätte und nicht überholte Anschauungen aus 1907/11. Durch seine willkürliche Eingliederung des erzwungenen Gartenbauers in das, was er unter gewerblicher Gärtnerei versteht, wird erneut Verwirrung geschaffen. Und was soll das Wort „Gartenbetriebe“? Ein Druckfehler ist es nicht, denn es wird wiederholt gebraucht. Was sind „landwirtschaftliche Gartenbetriebe“ in Potthoffs Sinne? Die gibt es doch gar nicht. Wenn P. zwischen „Gartenbau“, d. h. Landwirtschaft und zwischen „Gärtnerei“, d. h. Gewerbe, unterscheidet und alle Zweige des Gartenbauers mit Ausnahme des leibmäßigen Gemüse- und Obstbauers zur Gärtnerei, wie er sie versteht, rechnet, dann fempelt er ohne jede gesetzliche Stütze den bodenbewirtschaftenden Gartenbau zum Gewerbe. Und das soll dem geltenden Recht entsprechen?

2. P. macht sich die Aufgabe insofern leicht, als er aus dem Bereiche „Rechtsgebirgsigkeit des Gartenbauers“ nur das Teilgebiet herausgreift,

<sup>1)</sup> Dänhardt, Die Stellung des Gartenbauers im Wirtschaftsleben und im geltenden Recht, Dresden 1928, S. 3.  
<sup>2)</sup> Ebenda, S. 62.

auf dem die Stellung des Gartenbauers noch unstrittig ist, die Arbeitszeit. Da er natürlich die Lastfrage kennt, daß auf allen Rechtsgebieten mit Ausnahme des Arbeitsrechts der bodenbewirtschaftende Gartenbau rechtlich den für die Landwirtschaft geltenden Bestimmungen unterliegt, stellt er folgende Behauptung auf: „Es ist nicht zulässig, von einem Rechtsgebiet Schüsse auf das andere zu ziehen“. Warum soll das nicht zulässig sein? Er meint offenbar, es ist nicht zulässig. Aber wenn ein Gesetz sich über die Rechtsverhältnisse eines Berufs unklar ausdrückt und verschiedene Auslegungen zuläßt, wenn die Gesetzgebung also gemüßet oder ungemüßet eine Lücke läßt, ist es, um den Willen des Gesetzgebers zu erkunden, durchaus üblich, andere Gesetze zum Vergleich und als Anhaltspunkte herbeizuziehen. Wenn G.O. und A.Z.O. den bodenbewirtschaftenden Gartenbau eindeutig zum Gewerbe stellen würden, wäre es natürlich wertlos, die Statuierung heranzuziehen. Wenn aber das Gewerbe- und Arbeitsrecht, wie es der Fall ist, in diesem Punkt verlagert, bleibt gar nichts übrig, als auf anderen Rechtsgebieten Umschau zu halten. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die enge Fassung des Themas gewählt wurde, um die Tatsache ignorieren zu können, daß die rechtliche Jugendberufzeit des Gartenbauers zur Landwirtschaft auf mindestens 12 Gebieten mündlich und positiv ausgesprochen ist, daß auf weiteren 6 Gebieten die Unterstellung des Gartenbauers unter das für die Landwirtschaft geltende Recht zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, den Umständen nach aber zweifellos zu folgern ist<sup>3)</sup>. Wer ist aber imstande, auch nur eine Gesetzesstelle anzuführen, nach der der Gartenbau wörtlich und positiv zum Gewerbe zu rechnen ist?

3. P. erleichtert sich aber seine Unterfuchung auch noch erheblich dadurch, daß er die Verhältnisse des Berufs, den er behandelt, unberücksichtigt läßt. Der Gartenbau als solcher interessiert ihn nicht. Die lebendige Praxis des Gartenbauers läßt er links liegen. Er würde dann ja zugeben müssen, daß der Produktionsprozeß im gärtnerischen und im landwirtschaftlichen Pflanzenbau im Wesen übereinstimmt. In der Parallelität der Arbeitsmethoden des Gartenbauers und der Landwirtschaft kann man nicht vorbeigehen. Insofern sind Potthoffs Unterfuchungen, der alles, was seiner Auffassung vom gewerblichen Charakter des Gartenbauers entgegensteht, unberücksichtigt läßt, unvollständig.

4. Der Kernpunkt von P.s Gehirngängen ist die These, die Erläuterung der A.Z.O. muß sich an die G.O. halten, und dieser untersteht die Gärtnerei. Dieses Dogma der Gewerbebereinigung ist nicht als eine Behauptung. Es ist, wie bereits bemerkt, durchaus nicht bewiesen, daß der bodenbewirtschaftende Gartenbau, für den P. die Bezeichnung Gärtnerei gebraucht (vom leibmäßigen Gemüse- und Obstbau abgesehen), der G.O. untersteht. Unbestritten ist lediglich, daß die gewerblichen Betriebe (Blumen- und Krautbinderei, Landshaft-, Friedhofs- und Dekorationsgärtnerei, Samen- und Pflanzenhandel) der G.O. unterstehen. Aber wo steht geschrieben, daß für den erzwungenen Gartenbau das gleiche gilt? P. kann das natürlich mit

<sup>3)</sup> K. a. D., S. 68.

**Rasmussens Spezial-Kieeteer**  
 kein atendes chemisches Kunstprodukt, sondern als **Öliges Nadelholzerzeugnis** das wirksamste, auch frisch gestrichen völlig **pflanzenunschädliche Holzkonservierungsmittel** für Stellungen, Deckbretter, Pflöcke, Frühbeetkästen, Fenster, Gewächshausprossen usw. Fordern Sie Prospekt mit Gutachten und lesen Sie, wie Ihre Kollegen darüber urteilen.  
**Rasmussen & Co. Nachf., Hamburg 13.** [1701]

**Sicher angewachsene Epiphyllum-Veredlungen**  
 auf starken Pelleskies veredelt in den Sorten, wie:  
**Vesuv**, blaurot % 120 M.  
**Chatenay**, lachsrot  
**Harrisonii**, ziegelrot  
**Deutsche Kaiserin**, blaurot, Mitte weiß.  
 Diese vier Sorten sind sichere Weihnachtsblüher und bilden schöne Kronen % 140 M.  
**Gärtnerii**, feurigscharl., blüht zu Ostern 10 St. 22.50 % 200 M.  
**Poinsettia pulcherrima**, zu Weihnachten die schönsten Töpfe gebend. Jungpflanzen mit Topfballen % nur 80 M.  
 Versand per Nachnahme. [1222]  
 Verpackung sorgfältig und billigst. Ausführl. Kulturangaben auf Wunsch.  
**Fr. Schün**  
 Kronshagen bei Kiel.

**Cyclamen-Samen**  
 Originalsaat der berühmten Schneiderschen Hochzucht  
**I. Preis Jahrhundert-Ausstellung**  
 Anerkannt vom V. D. C. Zu Originalpreisen.  
 Neue Ernte 1928.  

Leuchtdrot	Perle v. Zehlendorf
Dunkelrot	Rosa v. Zehlendorf
Reinrosa	Rot m. Lachsstein
Rosa hell u. dunkel	Viktoria, gefranst mit Saum
Weiß mit Auge	Gefr. in vier Hauptfarben
Reinweiß	
Fliederfarben	

 % K. 27 M., % K. B.M., % K. 88 M., % K. 4 M.  
 Prachtmischung 1000 K. 62 M., 100 K. 3,50 M.  
**Neuheit! Leuchtfauer**, prachtvolles Lachscharlach echt 100 K. 7 M., 1000 K. 60 M.  
 Größere Posten auf Anfrage.  
**Albert Treppens & Co., Berlin SW 68**  
 Lindenstr. 13 (gegenüb. Blumen-Engroshalle)

**Lüftungs-Schiebefenster**  
 schwere verzinkte erstklass. Ausführung. Preis: Länge u. Breite addiert je cm 6 Pf. Z. B.: 1 Fenster 30x30 cm kostet: 30+30=50x6Pf.=6M. Mit Zugvorrichtung 70Pf. mehr. Prosp. grat.  
**K. Martin Seidel, Leipzig C,**  
 Brüderstraße 16.

**„OCO“** [2805]  
 Noblions-Begasung nach Dr. Reimau  
 Vorein für chem. Industrie A. G. Frankfurt/Main.  
**Treibcarotte Gonsenheimer**  
 eigene Elitzucht, von ausserlesenen schönen Carotten geernteter Samen, 100 g 2,80 M., 1 kg 22 M. Meine Gonsenheimer Carotte ist feinkrautig und färbt sich sehr früh rot, von unbertrefflicher Qualität, zum Treiben und fürs freie Land. Carotte Pariser, allefrühste runde, eigene Elitzucht 100 g 3,80 M.  
**Samenzüchter Hild, Marbach am Neckar.**

**KAKTEEN**  
 Importen und Kulturpflanzen! Starke Sämlinge in 10 bis 15 Sorten meiner Wahl % M 26, % M 550.  
**Beste Bezugsquelle f. Wiederverkäufer.**  
**C. L. KLISSING SOHN**  
**BARTH, POM.**  
 Gegründet 1818.